

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

07.12.2005

1749.

Dringliche Schriftliche Anfrage von Mauro Tuena und Roger Bartholdi sowie 28 Mitunterzeichnenden betreffend Ordnungsbussen, kostenlose Überprüfung durch die Stadtpolizei

Am 9. November 2005 reichten die Gemeinderäte Mauro Tuena (SVP) und Roger Bartholdi (SVP) sowie 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2005/458 ein:

Die Stadtpolizei büsst täglich unzählige von Verkehrsteilnehmern mit einer Ordnungsbusse. Gemäss Auskunft der Stadtpolizei gibt es für jede gebüsste Person die Möglichkeit, die Ordnungsbusse kostenlos bei der Stadtpolizei mit schriftlichem Einwand überprüfen zu lassen, bevor sie eine kostenpflichtige gerichtliche Beurteilung verlangen kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen verlangten in den Jahren 2003 und 2004 eine solche kostenlose Überprüfung ihrer Ordnungsbusse bei der Stadtpolizei und was waren die Hauptgründe?
2. Wie viele Personen erhielten in den Jahren 2003 und 2004 mit ihren begründeten, schriftlich eingereichten Einwänden Recht und um was für Einwände ging es hauptsächlich?
3. Wie überprüft die Stadtpolizei die Einwände einer gebüssten Person?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Anmerkung

Von Gesetzes wegen sind Ordnungsbussen sofort bzw. spätestens innert 30 Tagen zu bezahlen. Andernfalls wird das kostenpflichtige so genannte ordentliche Verfahren vor dem Stadtrichteramt eingeleitet. Die Möglichkeit, innerhalb der Zahlungsfrist eine schriftliche Beurteilung der Busse erwirken zu können, ist im Gesetz eigentlich nicht vorgesehen.

Dass die Abteilung Sonderleistungen der Stadtpolizei auf Verlangen hin solche Überprüfungen dennoch vornimmt, mithin eine informelle „Einsprache“ (es handelt sich dabei nicht um ein gesetzlich geregeltes Einspracheverfahren im technischen Sinn) zulässt und auf der Rückseite der Ordnungsbussenzettel auch explizit auf diese Möglichkeit hinweist, ist im Sinne einer Dienstleistung an die Betroffenen zu verstehen und dient vorab dazu, in offensichtlich unbegründeten Fällen unnötige, lange und kostenpflichtige Verfahren zu verhindern. Ausserdem lassen sich durch die Rückmeldungen der Betroffenen auch allfällige Mängel in der Verzeigepaxis der Stadtpolizei beheben, wodurch Fehler und vermeidbare Kosten auf ein Minimum reduziert werden können.

Zu den Fragen 1 bis 3: In den Jahren 2003 und 2004 wurden 1 088 191 bzw. 1 093 877 Ordnungsbussen auferlegt. Die Anzahl erhobener Einsprachen lag bei rund 2 Prozent. Die angeführten Gründe werden statistisch nicht erhoben. Vorgebracht wurden aber beispielsweise, dass bei Rotlichtmissachtungen das Lichtsignal noch Gelb angezeigt habe, dass es zu Fehlern beim Notieren eines Fahrzeugkennzeichens gekommen und der Gebüsste gar nicht der Halter des Fahrzeugs mit der betreffenden Nummer sei. Andere Einwände betrafen Fahrten mit übersetzter Geschwindigkeit, wo Fahrzeuglenkende den Rechtfertigungsgrund einer so genannten „Notfallfahrt“ vorbrachten, wo zum Beispiel wegen einer unmittelbar bevorstehenden Geburt eine Rettungsfahrt in einem privaten Fahrzeug zum nächsten Spital als letzter Ausweg verblieb, Leben und Gesundheit der Betroffenen vor gravierenden Schäden zu bewahren.

Im Rahmen von informellen „Einsprachen“ werden die Vorbringen des gebüssten Lenkers oder der gebüssten Lenkerin angehört, Abklärungen getätigt oder Gründe, die zum Ausfällen einer Busse geführt haben, erläutert. Die vorgebrachten Einwände werden auf ihre juristische Relevanz überprüft. Dazu wird die Falldokumentation (Kontrollzeit, Örtlichkeit) und die Einsprachebegründung der gebüssten Person beigezogen, allenfalls wird die gebüsste Person zu einer zusätzlichen Kurzstellungnahme aufgefordert. Im besonderen Fällen kann auch ein Augenschein vor Ort genommen werden. Je nach den Umständen im Einzelfall und der juristischen Einordnung des erstellten Sachverhaltes wird dann eine Busse bestätigt oder kann zurück genommen werden. Wichtig für den Einsprechenden ist, dass ihm in diesem Verfahren, unabhängig vom Ausgang und anders als im ordentlichen Verfahren vor dem Stadtrichteramt, keine Kosten entstehen.

Über die Anzahl der annullierten Ordnungsbussen wird keine Statistik geführt. Allgemein kann aber gesagt werden, dass fehlerhafte Bussen und damit verbundene Annullierungen selten sind. In der Regel handelt es sich dabei um offensichtliche Versehen oder klar auf der Hand liegende bzw. sofort und beweisbare und juristisch relevante Einwendungen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy